

JUGENDGERICHTSHILFE

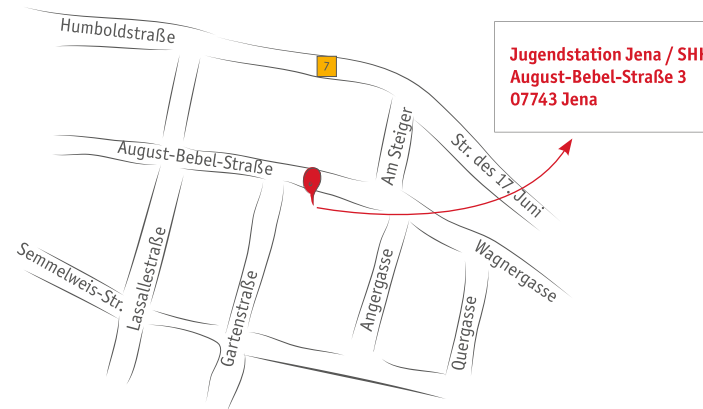
Möglichkeiten und Grenzen der Jugendgerichtshilfe:

- erarbeitet gemeinsam mit dem Betroffenen Lösungen und zeigt mögliche Wege auf
- ist ein neutraler Berater für den Jugendlichen / Heranwachsenden und dessen Familie sowie für die Staatsanwaltschaft und das Jugendgericht
- verurteilt nicht
- kann nicht
 - > verteidigen
 - > beschönigen
 - > ohne Mitwirkung etwas erreichen

Notizen:

JUGENDGERICHTSHILFE

Unser Standort:



Wer ist Ansprechpartner?

Herr Tietz	03641 492234
Frau Oberländer	03641 492232
Frau Wieduwilt	03641 492760
Frau Juppian	03641 492762
Herr Ruhland	03641 492226

Fax: 03641 492765
Mail: jugendgerichtshilfe@jena.de

Termine nach persönlicher Vereinbarung

JUGENDGERICHTSHILFE

Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren



Wir bieten

- Beratung
- Begleitung
- Unterstützung

für straffällig gewordene junge Menschen, deren Eltern und Interessierte.

Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen

Die Jugendgerichtshilfe ist eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes, die im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelt ist.

Zielgruppe

Die Jugendgerichtshilfe wird immer dann tätig, wenn Jugendliche (14 – 17 Jahre) oder Heranwachsende (18 – 20 Jahre) eine Straftat begangen haben und diese angezeigt wurde. Außerdem ist sie Ansprechpartner für Eltern, Pädagogen und andere Bezugspersonen.

Kontaktaufnahme

Die Jugendgerichtshilfe wird von der Polizei und / oder der Staatsanwaltschaft über ein Jugendstrafverfahren informiert. Sie setzt sich daraufhin mit dem Jugendlichen und dessen Eltern bzw. dem Heranwachsenden telefonisch oder schriftlich in Verbindung und vereinbart einen Gesprächstermin.

Erziehungsgedanke

Mit dem Grundsatz „Erziehung statt Strafe“ soll jungen Menschen ermöglicht werden, begangenes Unrecht zu erkennen und neue Straftaten oder Rückfälle zu vermeiden.

Die Jugendgerichtshilfe ist im gesamten Verfahren begleitend tätig.

Ablauf des Jugendstrafverfahrens



Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

- berät während des gesamten Jugendstrafverfahrens
- informiert über den Ablauf des Verfahrens
- erörtert die persönliche Entwicklung, das soziale Umfeld, die vergangene und aktuelle Lebenssituation, die Freizeitgestaltung und die ressourcenorientierte Zukunftsplanung mit dem jungen Menschen
- bespricht die Tatumstände, die Hintergründe und die möglichen Straffolgen
- unterstützt bei der Wiedergutmachung
- erarbeitet eine sozialpädagogische Stellungnahme zur persönlichen Entwicklung und Lebenssituation des jungen Menschen
- bereitet die Jugendlichen und Heranwachsenden auf die Hauptverhandlung vor und nimmt mit ihnen daran teil
- erstattet Bericht in der Hauptverhandlung
- äußert sich zur Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden
- regt erzieherische Maßnahmen gegenüber dem Gericht an
- vermittelt und überwacht Auflagen, Weisungen und erzieherische Hilfen
- hält Kontakt zu inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden und unterstützt ihre Wiedereingliederung